

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 5 (1911)
Heft: 10

Artikel: Schuld und Sühne
Autor: Liechtenhan, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-132519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

modernen Stillosigkeit herausfehnt, und bestrebt ist, durch einen großen Lebensstil wieder eine organische Einheit herzustellen. *) J. Matthieu.
(Fortsetzung folgt.)

Schuld und Sühne.

Denen, die jeden Fortschritt leugnen und mit tragischen Seufzern davon reden, in was für einer schrecklichen Welt wir nachgerade leben und wie es immer schlimmer komme, kann man kein besseres Beispiel als das der Strafsjustiz vorhalten, um zu zeigen, daß es doch nicht so schlimm steht. Auf diesem Gebiet sind wir ganz unzweifelhaft aus der schauerlichsten Barbarei auf eine höhere Stufe emporgestiegen. Man denke nur einmal an die Schrecken der Folter, an die schauerliche Hinrichtung auf dem Rad, an die Zustände in den Gefängnissen, welche die Wohltäter der Gefangenenwelt, ein John Howard, eine Elisabeth Fry noch angetroffen haben, an das Schicksal der Galeerensträflinge, und man vergleiche unsere heutigen Strafmittel, so läßt sich nicht mehr daran zweifeln, daß es vorwärts geht. Und wenn wir vor Willkür der Rechtsprechung, vor Klassenjustiz und Justizirrtümern nichts weniger als geschützt sind, so haben wir doch sicher auch im Rechtsschutz und in der Rechtsgleichheit Fortschritte gemacht. Man denke zum Beispiel, daß noch König Friedrich Wilhelm III. von Preußen 1838 bestimmte, daß die Prügelstrafe „nur auf Personen aus den untersten Volksklassen zu beschränken sei“. Daß man heute praktisch in der Behandlung der Gefangenen nach ihrer sozialen Stellung Unterschiede macht, möchte ich nicht bestreiten; aber in welchem zivilisierten Land — Rußland rechne ich natürlich nicht dazu — würde man ohne Erröten heute noch einen solchen Befehl ausgeben lassen?

Damit ist aber nicht gesagt, daß wir es heute herrlich weit gebracht hätten. In immer weitere Kreise dringt die Einsicht, daß auch die heutigen Zustände viel zu wünschen übrig lassen. Man kann von einer gegenwärtigen Krisis der Strafsjustiz sprechen; man fängt an, ihre grundlegenden Voraussetzungen in Zweifel zu ziehen. Man ruft nach einer gründlichen Reform des Strafvollzuges. Dabei stehen besonders zwei Forderungen im Vordergrund: Jugendgerichte und bedingter Strafvollzug. Eine ausführliche und dankenswerte Uebersicht über die Entwicklung des Jugendstrafrechts in den verschiedenen Staaten, eine mit reichem Tatsachenmaterial belegte Begründung des Jugendgerichts und eine sachkundige Erörterung der Frage für unsere schweize-

*) Hiemit hängt es auch zusammen, daß der Katholizismus auf viele tief angelegte, intellektuell hochstehende Menschen eine so starke Anziehungskraft ausübt. Man sucht bei ihm, was man bei den herrschenden Werten so schmerzlich vermißt: großen Lebensstil bei tieferer Erfassung der tragischen Probleme des Daseins.

rischen, speziell die bernischen Verhältnisse gibt das jüngst in zweiter Auflage erschienene Buch von E. Fawer, Jugendkriminalität und Strafrechtsreform (Aarau, Sauerländer & Co., 141 Seiten).

Es sind, so viel ich sehe, drei Motive, denen die Kritik unserer Strafrecht und die Forderung ihrer Reform entspringt.

Zunächst ist es eine prinzipielle Erwägung über den Charakter der Strafe, eine Kritik an dem Strafprinzip der Vergeltung, ausgehend in der Hauptsache von der modernen Kriminalistenschule unter der Führung von Prof. von Liszt in Berlin. Der Ursprung der Strafe liegt in dem Verlangen nach Rache. Ein Strafrecht entsteht nun in dem Augenblick, wo Recht und Pflicht der Rache dem Einzelnen und seiner Sippe abgenommen und der Gesamtheit, der verantwortlichen Leitung des sozialen Organismus übertragen wird. In dieser Uebertragung liegt ja allerdings eine Abschwächung des Racheprinzips; es wird der Willkür und der Herrschaft des individuellen Affektes entzogen, einer sachlichen Ordnung unterstellt. Das „wie du mir, so ich dir“ wird zurückgedrängt, aber es bleibt doch ein „wie du mir, so man dir“, ein Vergeltungsprinzip. Das kommt auch darin zur Geltung, daß die Größe des Strafübels möglichst der Schwere der Tat entsprechen soll; die Rangordnung der Strafen soll möglichst eine Wertordnung der Delikte widerspiegeln; Dauer und Schwere der Strafe ist sozusagen die Münze, in der die Furchtbarkeit des Verbrechens abgeschätzt wird. Das Rachemotiv spielt auch immer wieder mit, wo irgend ein das Volksgemüt erregender Vorfall passiert ist. Da erhebt sich mit elementarer Gewalt der Schrei nach Strafe, und alle Zeitungen schreiben, diese Tat dürfe nicht ungesühnt bleiben; wird der Täter nicht erwischt, so wird das als großes Unglück empfunden, ein Bedürfnis des Volksempfindens ist eben unbefriedigt geblieben.

Die klassische Kriminalistenschule, die an dem jus talionis, dem Vergeltungsprinzip festhält, bemüht sich zwar, das Strafrecht noch weiter dem unterweltlichen Rachegefühl zu entrücken. Sie setzt an Stelle der Rache ein ideales Sühnebedürfnis. Es ist die Rechtsordnung, die als Grundlage des sozialen Lebens sich den Gliedern der Gemeinschaft als geheiligte Autorität auferlegt, so daß ihre freble Nichtachtung Vergeltung erheischt. So wird das Recht als ideale Größe über den Widerstreit der Interessen emporgehoben. Aber damit wird doch die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß Böses mit Bösem vergolten wird, und daran beginnt das Empfinden immer weiterer Kreise Anstoß zu nehmen, aus sittlichen und religiösen Gründen. Wenn man sich auch nicht entschließen kann, für sich persönlich mit den von Jesus proklamierten Grundsätzen im einzelnen Fall ernst zu machen, so bringt man es doch nicht über sich, bei gründlicher prinzipieller Erwägung dem Grundsatz der Vergeltung ruhigen Gewissens zuzustimmen. Man sagt sich auch, daß die Tat nicht gesühnt ist, wenn man dem, der einem Andern ein Uebel zufügte, wieder ein

entsprechendes zufügt; das Unrecht ist damit nicht wieder gut gemacht, sondern verdoppelt.

In dieser Abneigung gegen die Vergeltung haben wir sicher nicht bloß „Humanitätsduselei“, sondern eine mehr oder weniger bewußte Abhängigkeit von christlichem Einfluß zu erblicken. Um so beschämender ist die Tatsache, daß diese Losfrage vom Vergeltungsprinzip nicht etwa von den offiziellen Vertretern und Hütern des Christentums ausgegangen ist, sondern daß diese eher unter den Verteidigern des bisherigen Straffsystems zu suchen sind; wieder ein Beispiel vom Hintennachhinken und Zuspätkommen der Christen. Ist es doch neulich sogar vorgekommen, daß ein kirchliches Blatt das Argument gegen die Todesstrafe, man dürfe dem Täter die Frist zur Buße nicht abkürzen, mit der Begründung zurückwies, der Mörder habe ja seinem Opfer auch die Gelegenheit zur Buße geraubt; da sei die Gesellschaft doch großmütiger und lasse dem Delinquenten noch eine Möglichkeit der Buße, schiebe es aber auf sein Gewissen, ob er sie benutze.

Eine zweite Quelle der Kritik und der Reformvorschläge ist eine tiefere Psychologie des Verbrechers und des Verbrechens. Um die Größe der Schuld, um die ethische Qualität der Tat richtig abzuschätzen, mußte man den Begriff der größern oder geringeren Zurechnungsfähigkeit aufstellen. Man fragte: Wie ist der Täter zu seiner Tat gekommen? Das Auge wurde geschärft für die mitwirkenden Faktoren: erbliche Belastung, psychische Veranlagung, Erziehung und Umgebung, Lebensschicksale, soziale Verhältnisse. Eine naive Psychologie hatte unbefangen die Tat als Ausfluß der Willkür des Täters aufgefaßt. Schon die Moralstatistik, die eine gewisse Regelmäßigkeit, ja Gesetzmäßigkeit der moralischen, resp. unmoralischen Erscheinungen feststellte, mußte stutzig machen. Man lernte die Tat als notwendiges Produkt der innern Verfassung des Täters und diese wieder als Ergebnis des Zusammenwirkens der verschiedensten Faktoren verstehen. Auch wer nicht einem konsequenten Determinismus huldigte, welcher den Menschen schließlich zu einem passiven Mechanismus, zu einem bloßen Durchgangspunkt der verschiedensten Einflüsse macht, der gab doch zu, daß nicht jeder Mensch gleich frei ist, und daß derselbe Mensch nicht in allen Augenblicken seines Lebens gleich frei ist; ja sind Verbrecher in der Regel nicht besonders unfreie Menschen? Es gibt Menschen mit angeborener Willensschwäche, mit einem völligen Mangel an Widerstandskraft gegen die augenblicklichen Impulse. Das muß man zugeben, auch wenn man der Lehre vom geborenen Verbrecher nicht zustimmt und nicht jedes Verbrechen auf moral insanity (moralischen Schwachsinn) zurückführt. Gerade als das psychologische Interesse dazu führte, die Gefangenen ihre Lebensschicksale aufzeichnen zu lassen, sprang die mannigfache Bedingtheit ihrer Tat besonders in die Augen, sie erschienen oft mehr als Opfer denn als Bösewichte. Die Psychiatrie lehrte manche Erscheinungen wie gewisse geschlechtliche Perversitäten u. a. als Krankheit behandeln und nicht mehr einfach aus Bosheit ableiten. Die Schuld

der Gesellschaft, die diese Unglücklichen selbst großgezogen, welche die ihnen zum Verderben gewordenen Zustände, Sitten, Anschauungen geduldet und gefördert hat, erscheint so größer als die Schuld dieses Einzelnen; und so empfindet man die Härte, mit der man die Delinquenten behandelt, die Verachtung, der man sie preisgibt, je länger je mehr als Ungerechtigkeit. Also auch hier hat nicht Weichlichkeit, sondern ein verfeinertes Empfinden zur Opposition gegen das herkömmliche Strafwesen geführt.

Dazu kamen als drittes Moment die Erfahrungen, die man mit dem Strafvollzug gemacht hat; er war in sehr vielen Fällen gerade der Weg, die erste Gesetzesübertretung, vielleicht ohne Ueberlegung und besondere Bosheit begangen, zum bleibenden moralischen Ruin werden zu lassen. Besonders für die Jugendlichen wurde der Aufenthalt im Gefängnis direkt zum Verderben. Die Folge der Strafe, die Achtung der Gesellschaft, tut das Uebrige, dem Entlassenen den Weg zu einer brauchbaren Stellung im sozialen Organismus unsäglich zu erschweren. Die Haft hat die Energie gebrochen, und doch hätte der Entlassene besondere Energie nötig; so aber wird er rückfällig und schließlich die Beute des Gewohnheitsverbrechertums. Die Strafe bedeutet Entehrung und weckt im Sträfling den Haß gegen die Gesellschaft, die ihn aus gestoßen hat. Dazu kommt, daß der Staat die gefährlichen Elemente, nachdem er sie eine Zeit lang verwahrt, aufs Neue gegen die Gesellschaft losläßt. Und sind nicht gerade diejenigen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, deren Schuld also geringer eingeschätzt und deren Strafe deshalb milder zugemessen wird, die Allergefährlichsten?

Man lese einmal die vernichtende Kritik, die Hans Leuß in der Schilderung seiner Erlebnisse im Zuchthaus („Aus dem Zuchthaus, Band VII der Kulturprobleme der Gegenwart. Berlin, Johannes Rade) an unserem gegenwärtigen Strafvollzug, an seiner faktischen Wirkung ausübt, und man wird einsehen, daß sie nicht allein die Fehler in der Ausführung der Strafe, sondern auch die prinzipiellen Grundlagen trifft. Manches ist einfach Ausgeburt persönlicher „Schneidigkeit“ und Verstandnislosigkeit der Zuchthausbeamten; aber manches ist auch von Grund aus verkehrt; das wird auch der zugeben, der mit der radikalen Verwerfung unseres gesamten Strafwesens, bei der Leuß anlangt, nicht einig geht. Man mag mitleidig lächeln über die Versuche, den Verbrecher zu bessern; aber daß es nicht richtig ist, wenn der Rechtsbrecher seine Haft in gefährlicherem Gemüts- und Charakterzustand verläßt, als wie er sie angetreten hat; das muß doch schon der platte gesunde Menschenverstand einsehen. Aber eben die Einsicht bricht sich immer mehr Bahn, daß die Gesamtheit gegenüber ihren Gliedern, auch den gesunkensten, eine Verantwortung hat und, gerade wenn sie ihr als Delinquenten in die Hände fallen, ihr Möglichstes tun soll, sie geistig und moralisch zu fördern. Das wäre der höchste Triumph, wenn es gelänge, den Schädling im sozialen Organismus in ein nützliches Glied umzuwandeln. Das hieße erst, das Böse durch das Gute überwinden.

Die praktischen Früchte dieser neuen Auffassung sind bei uns noch äußerst bescheiden; wir wollen uns nicht rühmen, daß wir in unserem tatsächlichen Verhalten gegen die Verbrecher in letzter Zeit viel weiter gekommen seien. Aber ein deutlicher Fortschritt liegt doch in der Verfeinerung des Gewissens. Man nimmt an Einrichtungen und Gepflogenheiten Anstoß, die man früher für selbstverständlich gehalten hat. Und deshalb wird auch die ganze Bewegung nicht zur Ruhe kommen, bis sie ihre Früchte in der Praxis gezeitigt hat.

Aber sind wir nicht vielleicht auf dem Wege, mit diesen Bestrebungen über das Ziel hinauszuschießen? Könnte es nicht sein, daß wir ideale Faktoren, die bei der alten Auffassung mitspielten und zu den unentbehrlichen Grundlagen des sittlichen Lebens gehören, in wohlgemeintem Eifer preisgeben? Es wäre ja nicht das erste Mal, daß das geschehen ist. Jedenfalls ist es sehr zu begrüßen, daß ein Buch erschienen ist, das uns zu solcher Besinnung zwingt. F. W. Förster leistet uns mit seinen Darlegungen über „Schuld und Sühne“ (München, Beck. 216 S., Preis Fr. 4. 80) diesen Dienst. Sein Buch ist der Auseinandersetzung wert, weil Förster absolut nicht zu jenen robusten Reaktionären gehört, die im Brustton der tiefsten Ueberzeugung gegen den Humanitätsdusel zu Felde ziehen, ihrem sittlichen Pathos dadurch Genüge tun, daß sie das ehrbare Publikum gegen die Verbrecherwelt scharf machen und die „gesunden Volksinstinkte“ der Racheforderung vor dem Untergang retten wollen. Als Pädagoge kommt Förster zu seinem Interesse für das ganze Problem — das sagt schon deutlich, daß ihm das erziehende Moment der Strafe am Herzen liegt. Und bei einem solchen Reaktionär bekämen wir sicher keine Polemik gegen Prügel- und Todesstrafe zu lesen, wie sie in diesem Buche steht.

Förster hätte freilich mehr Eindruck gemacht, wenn er seine Position nicht so breit und voll ermüdender Wiederholungen vorgebracht hätte. Was er will, weiß man eigentlich schon, wenn man die ersten paar Seiten gelesen hat: der Gedanke, daß die böse Tat ihre Sühne erheische, darf nicht preisgegeben werden; diesen Fehler begeht aber bei allen Verdiensten, die ihr zuzubilligen sind, die moderne kriminalistische Richtung. Der Täter selbst empfindet das Bedürfnis nach einer Sühne, einer Läuterung, die nur durch ein Leiden herbeigeführt werden kann. Wir brauchen eine feste Sühneordnung, durch welche die Gesellschaft dem Individuum die Heiligkeit der Rechtsordnung, die Majestät der sozialen Interessen, die es verletzt hat, zu Gemüte führt. Durch allzugroße Milde könnte der Delinquent dazu gebracht werden, seine Tat allzuleicht zu nehmen. Die bedingte Verurteilung hat zum Beispiel in Massachusetts dazu geführt, daß die Spitzbuben sagen: „Ein Delikt ist frei.“ Gerade der Jugendliche, der die abschüssige Bahn betritt, muß einen nachhaltigen Eindruck von der Heiligkeit der Ordnung erhalten, die er übertreten hat. Auch leichteren psychischen Abnormitäten, den Willensschwachen, krankhaft Impulsiven, vermindert Zurechnungsfähigen gegenüber ist eine wirkungsvolle Einprägung der Forderung

durch die Strafe, die Einschärfung ihrer geheiligten Autorität eine unentbehrliche und heilsame Gegenwirkung gegen die antisozialen Instinkte. Das Ausserlegen einer Strafe bedeutet für solche Naturen ein Anknüpfen an das Normale, und es ist gerade ein Heilmittel, wenn man sie nicht als das behandelt, was sie sind, sondern als Normale. Die Strafe zwingt den Täter, seine Tat nicht mehr bloß vom Standpunkte seiner Illusionen, Begierden, krankhaften Reize, sondern mit den Augen des ganzen sozialen Organismus anzusehen. Wenn man alle Verbrecher bloß als Unglückliche, als Opfer behandelt, so bedeutet das eine Erniedrigung zu bloßen psychischen Mechanismen, eine Zerstörung ihres Schuldgefühls und Verantwortungsbewußtseins, ohne das eine Heilung unmöglich ist. Wenn man sagt, nicht die Tat, sondern der Täter müsse gestraft werden, so würde das zu der Konsequenz führen, daß die antisoziale Gesinnung schon bestraft resp. unschädlich gemacht, in pädagogische Behandlung genommen werden müßte, ehe sie zur Tat geführt hat. Und wenn man individuelle Behandlung des Täters fordert, so vergißt man, daß eine Strafordnung mit festen Normen gerade einen Schutz des Täters vor der Willkür des Richters bedeutet. Es zerstört den Charakter der Strafe, wenn sie als Erziehungsmaßregel gefaßt wird und es nimmt den pädagogischen Bemühungen, z. B. der Anstaltsbehandlung jugendlicher Verbrecher die wohlthätige Wirkung, wenn sie als Strafübel empfunden wird. Darum sind die als Sühne festzuhaltende Strafe und die pädagogische Behandlung des Täters auseinanderzuhalten. Der Einwendung, daß das sühnende Strafleiden doch nicht immer der Schwere der Tat genau entsprechen könne, hält Förster entgegen, daß die Strafe allerdings nicht ein vollkommenes Äquivalent der Tat sein könne, sondern bloß ein Symbol der idealen Sühneforderung, das eben den Täter die richtige Einschätzung seiner Uebertretung zum Bewußtsein bringen, die innere Loslösung von der falschen Willensrichtung, der die Tat entsprang, darstellen und bewirken solle. In dieser symbolischen Weise soll die Strafe Sühne sein und davon darf im Interesse der richtigen Selbstbeurteilung des Täters, aber auch im Interesse eines ernsten sittlichen Volksempfindens nicht abgegangen werden. Man darf nicht durch allzu bereitwilliges Entschuldigen, durch zu weitgehende Milde den Ernst der Tat abschwächen, die Geltung der sittlichen Maßstäbe untergraben, sonst schädigt man bei den besten Absichten, indem man den Einzelnen retten will, in unheilvoller Weise das sittliche Leben der Gesamtheit. Darum haben die pädagogischen und seelsorgerlichen Motive erst beim Strafvollzug einzusetzen. Und der Art und Weise, wie das zu bewerkstelligen sei, ist der ganze zweite Teil von Försters Buch gewidmet. Insbesondere werden uns da die in Amerika ausgebildeten Methoden vorgeführt. Wir können hier nicht auf diese Details eintreten, sondern möchten uns mit den Grundgedanken Försters auseinandersetzen.

Es standen von jeher zwei Tendenzen im Christentum einander mit einer gewissen Spannung gegenüber, die am kürzesten mit den

beiden Worten: Gerechtigkeit und Gnade gekennzeichnet werden. Schon bei Jesus selbst geht ja beides neben einander her: der heilige Ernst, der Zorn über das Schlechte, die Forderung der bessern Gerechtigkeit, die Betonung des Gerichtsgedankens, und anderseits die Freundlichkeit gegen die Gefallenen, das Wort, daß im Himmel mehr Freude sei über einen Sünder, der Buße tut, als über neunundneunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen. Jesu Seele umspannt beides, den Ernst und die Milde, ohne das Verhältnis zwischen beiden auf eine logisch glatte Formel zu bringen. Dasselbe finden wir bei Paulus, und die ganze christliche Versöhnungslehre ist ein immer neu unternommener und nie befriedigend gelöster Versuch, beide Momente so auszugleichen, daß sie beide voll zur Geltung kommen. Ebenso wenig läßt sich praktisch beides jemals befriedigend ausgleichen. Stets bewegte sich die Christenheit hin und her zwischen einer Strenge, die das zerstoßene Rohr zerknickt und den glimmenden Docht auslöscht, auf der einen, und einer Milde, die in falsche Weichlichkeit und Duldung ausartet, auf der andern Seite. Försters Gedanken bedeuten nun einfach eine Reaktion dieses Momentes der Strenge, der Gerechtigkeit gegen eine drohende Ueberspannung der Milde. Und damit verdient er durchaus gehört zu werden.

Insbesondere stehen wir ganz auf seiner Seite in dem Kampf gegen eine naturalistische Auflösung des Gegensatzes von Gut und Böse, gegen ein Abschieben der Schuld vom Täter auf die mitwirkenden Faktoren, wodurch er selbst zum bloßen Automaten, seine Tat zum blinden Verhängnis gestempelt wird. Wir sind mit ihm der Meinung, daß wenn durch die Entschuldigung die Verantwortlichkeit aufgehoben wird, dem Täter damit keine Wohltat, sondern eine tiefe Schädigung zugefügt wird. Gerade der Schwache wird durch die Entschuldigung noch mehr geschwächt; er bedarf viel mehr des Appells an seinen Rest von Willenskraft. Wir stimmen Försters Verteidigung der Willensfreiheit zu. Wir wissen uns im Einklang mit seiner ganzen ethischen Tendenz.

Aber der Widerspruch setzt bei der Frage ein, ob das Strafrecht seiner Natur nach geeignet ist, die Aufgaben zu erfüllen, die ihm Förster zuweist. Es muß dem aufmerksamen Leser sofort eine gewisse Unklarheit auffallen. Unermüdlich plädiert Förster für ein strenges Auseinanderhalten der eigentlichen Strafe und der pädagogischen Maßnahmen, die nach Tragung der Sühne getroffen werden sollen. Ihm selbst gelingt aber eine genaue Scheidung nicht. Gerade um ihres pädagogischen Wertes willen hält er an der Sühne fest, die ethischen Wirkungen auf den Täter und auf das sittliche Volksempfinden müssen sie rechtfertigen. Sobald er fragt, wie denn die Strafe gestaltet werden soll, ist nicht mehr die Vergeltung der Tat, sondern die moralische Rettung und Hebung des Täters der leitende Gesichtspunkt. Die Strafe soll so gewählt werden, daß sie den Täter nicht entehrt. Sie soll so weit als möglich ein Wiedergutmachen des angerichteten Schadens sein. So führt Förster den Fall an, wo ein roher Knabe einem kleinen Mädchen

seinen Puppenwagen, ohne irgendwie gereizt worden zu sein, aus reiner Zerstörungswut mit den Füßen zertritt. Der erste Gedanke ist natürlich, dem Knaben würde am besten eine tüchtige Tracht Prügel verabfolgt. Doch nun führt Förster aus, damit werde seine Roheit nicht aus-, sondern eher noch tiefer hineingetrieben. Man müsse den Knaben anhalten, durch irgendwelche besondere Arbeit so viel zu verdienen, daß er dem Mädchen das Zerstörte wieder ersetzen oder ihm sonst eine Freude bereiten könne. Wenn nicht alles Gefühl in ihm erstorben sei, so werde er dafür zu haben sein, und diese positive Leistung, zu der man ihn anhält, wirke heilsam auf seinen Charakter. Das jugendliche Verbrechen sei oft die einfache Auswirkung eines irrefeleiteten Tätigkeitsdranges, und gerade durch derartige Leitung auf positive Aufgaben, die als Sühne auferlegt werden, trete die Läuterung und Heilung ein. Das sind ganz vortreffliche Vorschläge. Aber die geforderte Scheidung von Sühne und Erziehung hat der Verfasser selbst verlassen. Sobald er an die Frage der Ausführung herantritt, geht der Ethiker und Pädagoge mit ihm durch. Das ist natürlich kein Vorwurf, es ehrt ihn. Es ist aber ein Zeichen, daß er der modernen Auffassung des Strafproblems praktisch näher steht, als er es theoretisch Wort haben will.

Förster möchte durch die Strafe den Täter zu der religiösen Beurteilung seiner Tat als Schuld führen. Da darf aber nicht vergessen werden, wie wenig das Strafrecht Alles mit Strafe bedroht, was irgendwie sittlich verwerflich, was religiös als Sünde und Schuld zu beurteilen ist; zum Beispiel Faulheit, Geiz ist sittlich zwar verwerflich, wird aber von keinem Gesetz mit Strafe bedroht. Das geschieht erst, wo die Grundlagen des sozialen Lebens gefährdet sind, wo Leib, Leben, Gesundheit, Besitz, Ehre, Ruhe, Familienleben der Menschen beeinträchtigt wird. *) Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß ein Verhältnis, das vor dem Gesetz als Konkubinat gilt, sittlich viel wertvoller sein kann als manche legitime Ehe. Oder der arme Teufel, der in seinem Hunger aus der Auslage eines Fleischerladens ein paar Würste stiehlt, wird einem hochnotpeinlichen Verfahren unterworfen, während der Spekulant, der sich aus der Not seiner Mitmenschen bereichert, alle Ehren und Rechte eines Gentleman weiter genießt. Wer ungeschickt mit einem Gewehr hantiert oder eine Sauchegrube ungedeckt läßt, und dadurch einen Todesfall verschuldet, wird wegen fahrlässiger Tötung belangt; wer in seinem Betriebe durch Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln das Leben seiner Angestellten gefährdet, kommt im schlimmsten Falle mit einer Polizeibüße weg, und wer jahrelang seine Mitmenschen systematisch mit Alkohol vergiftet, wird in die Behörden gewählt. Wenn aus der großen Menge von unmoralischen Handlungen die paar, die vom Gesetz verboten sind, herausgegriffen und mit einer Sühne belegt werden, die andern aber werden nicht

*) Ich habe diese Frage im Jahrgang 1908, Seite 321 ff. in einem Aufsatz: „Recht und Sittlichkeit“ ausführlich besprochen.

so tragisch genommen, werden nicht in das Licht einer religiösen Beurteilung gestellt, so befürchte ich davon nichts Geringeres als Fortdauer der Verwechslung des gesetzlich Erlaubten und des moralisch Guten, als eine unheilvolle Herabminderung des Ideals im Sinne der bekannten Rede: ich bin ein braver Mann, ich bin noch nie im Zuchthaus gewesen. Ich befürchte nicht nur, nein ich konstatiere und beklage eine Kultur der Selbstgenügsamkeit, die hinter diesem Sage steckt, ein Leichtnehmen der nicht gesetzlich verbotenen Schlechtigkeit, eine Privilegierung der Schlaunen, die raffiniert die Konflikte mit dem Gesetze umgehen, vor den harmloseren Unüberlegten und Unkundigen, eine unheilvolle Verwirrung der sittlichen Begriffe im Volksbewußtsein. Wohl rafft man sich etwa zu der Einsicht auf, daß die schlimmsten Menschen nicht die sind, die hinter Kerkermauern sitzen, aber das ist nur ein vorübergehendes Aufblitzen einer bessern Erkenntnis, ernst wird damit nicht gemacht. Es ist das leidenschaftliche Bestreben von Leuß, diese falsche Beurteilung der Verbrecherwelt, diese Verwechslung des strafrechtlichen und des moralischen Urteils auszurotten. So sagt er Seite 113 f.:

„Das waren die Leute, mit denen ich ein Semester in beständigerer Gemeinschaft gelebt habe als man sonst mit Menschen zusammen ist. Der eine hatte dies und der andere das getan, aber wenn man das einen Augenblick vergaß, waren sie ganz wie andere Menschen auch; vielmehr: sie waren lebenswürdiger und besser als sonst Menschen im Durchschnitt. Wenn ich zurückdenke und das Leben jener sechs Monate mit den Erfahrungen aus andern Umgebungen vergleiche, so neigt sich die Schale stark zu Gunsten der sieben Verbrecher. Fast jeder von ihnen hatte große Vorzüge, die man nicht bei jedermann findet. Daß sie auf den bloßen Schein, der bei den Menschen der Welt so viel ausmacht, verzichten mußten, gab diesen Leuten, die den redlichsten Willen hatten, die Klippen zu meiden, an welchen sie einmal gescheitert waren, eine größere Echtheit, einen besondern Wert, dessen Mangel ich seitdem im Leben oft bemerke.“

So eignet sich das Strafrecht, weil es eben nur einen bestimmten Kreis von moralisch verwerflichen Handlungen aus ihrer Gesamtheit herausgreift, herausgreifen muß, nicht zum Behuf der ernstesten sittlich religiösen Bewertung der Tat, an der es Förster und auch mir so sehr gelegen ist. Man wird mir einwenden, ich folge da einer falschen Logik, die ich sonst bekämpfe, einem ganz übel angebrachten Alles oder Nichts. Wenn man nicht alle Schlechtigkeit mit Sühne belegen könne, so sei es doch immerhin ein Gewinn, es da zu tun, wo es möglich sei. Das wäre aber schön und gut, wenn nicht eben das übrige sittlich Verwerfliche in ein harmloses Licht gerückt würde, und vor allem wenn wirklich die moralisch schlimmsten Handlungsweisen vom Strafgesetz ausgezeichnet und am härtesten bedroht würden. Das ist aber nicht der Fall.

Noch eine weitere Erwägung mag hier Platz finden. Wenn die Strafe ein Äquivalent der Tat sein, sozusagen dem Volksbewußtsein den Maßstab der ethischen Werte, wenn auch bloß in symbolischer Weise einprägen soll, so wird dabei vergessen, daß dieselbe Strafe für die verschiedenen Menschen durchaus nicht dasselbe Uebel und Leiden bedeutet. Das Empfindungsleben reagiert ja so ungeheuer verschieden

gegen die auferlegten Strafübel; dem einen bedeutet dieselbe Behandlung seelische Marter, dem andern eine Bagatelle. So sagt Leuß von der Einzelhaft: „Je wüster und zynischer ein Mensch ist, desto weniger erschüttert ihn die Haft; je stärker sein Gefühlsleben ist, desto mehr bedroht ihn die Isolierung mit Bewegungen erdrückender Wucht. Dies Strafmittel trifft in demselben Maße härter, in dem sein Opfer sympathisch ist.“ Auch an dieser Klippe scheitern Försters Theorien.

Da genügt auch eine Strafrechtsreform im Sinne einer Umwertung der Delikte, vor allem einer geringern Einschätzung der Vergehen wider das Eigentum, einer höhern derjenigen wider die geschlechtliche Ehre und Integrität, so warm wir dafür eintreten, noch nicht, um unsern Anstoß aus der Welt zu schaffen. Gerade wenn man eine so ernste sittliche und religiöse Reaktion des Täters gegen seine Tat herbeiführen will, wie sie Förster erstrebt, wenn die Sühne das richtige Werturteil über die Tat, wenn auch bloß symbolisch, darstellen und beibringen soll, so müßte man eben alle Verumständungen ganz genau kennen. Da muß daran erinnert werden, wie schwierig es in sehr vielen Fällen ist, das Tatsächliche festzustellen — davon ist bei Förster kaum die Rede — geschweige denn in alle Motive, Reize, Hemmungen und sonstigen mitwirkenden Faktoren einzudringen. Leuß kommt auf Grund seines eigenen Prozesses und dessen, was er von seinen Mitgefangenen vernahm, zu dem temperamentvollen Satz, der Mensch sei überhaupt unfähig, Zeuge und Richter zu sein. Man braucht das noch nicht in dieser apodiktischen Form zu unterschreiben, um doch dieser Aufgabe des Richters sehr skeptisch gegenüberzustehen.

Ferner müssen wir fragen, ob Försters psychologische Voraussetzungen für seine Theorie von der Wirkung der Strafe wirklich zutreffen. Gewiß ist es der Fall bei allen denen, die der von ihm erstrebten sittlichen und religiösen Beurteilung und physischen Reaktion überhaupt zugänglich sind, die Schuld eingestehen, sich selbst zurechnen, nach einer Läuterung verlangen. Aber eben erst, wenn diese religiöse Seelenverfassung vorhanden ist, vermögen sie die Strafe so aufzufassen, und zu tragen; dann ist aber auch die ganze strafrechtliche Repression nicht mehr nötig, um diese Urteilsweise und innere Abwendung von der Tat herbeizuführen. Die andern aber, welche die Schuld von sich abschieben oder auf dem Recht ihrer Tat beharren, welche deshalb auch dieses von Förster behauptete Sühnebedürfnis nicht empfinden, fassen die Strafe einfach als Chikane der Glücklicheren und Selbstgerechten auf. Ich leugne damit selbstverständlich nicht, daß schon mancher verstockte Sünder während seiner Strafe zu der läuternden Auffassung seiner Tat gekommen ist; aber das bewirkte dann noch nicht die Tatsache, daß ihm die Gesellschaft eine Sühne auferlegte, sondern die seelsorgerliche Beeinflussung, die ihm dabei zu teil wurde.

Auch läßt mir der Gedanke an die Mitschuld der Gesellschaft keine Ruhe. Natürlich hat sich der Täter mit seiner eigenen Schuld,

nicht mit der fremden Mitschuld zu befaßen. Das soll sich aber eben die Gesellschaft auch sagen. Wenn die Schuld ihre Sühne erheischt, warum dann nur diejenige des Täters, warum nicht auch diejenige der Gesellschaft? So wenig der Täter die Schuld von sich auf die Gesellschaft abwälzen darf, so wenig darf diese ihre Schuld ganz auf den Täter abwälzen, ihm Sühne auferlegen, und ihn am Ende gar ächten und austoßen; sie selbst aber zeigt mit gar nichts, daß sie auch Sühne leisten zu müssen sich bewußt ist, sie selbst erhebt sich zum Richter und Vergelter. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich auf dieses Verhältnis, das der Delinquent leicht empfindet, die so oft verbitternde Wirkung der Strafe zurückführe. Nun kann ja freilich die Gesamtheit nicht im selben Sinne Sühne leisten wie der Einzelne, weil sie keinen persönlichen Willen hat. Ich glaube aber, sie sei es doch im Stande, indem sie alle die Mühen, Lasten und Kosten trägt, welche die Pflege, die Sorge für das leibliche und geistige Wohl, die pädagogische und seelsorgerliche Behandlung der Sträflinge erfordert, indem sie den heiligen Kampf gegen die Zustände, die den Armen schuldig werden ließen, rücksichtslos aufnimmt. Auch das ist natürlich kein volles Äquivalent, sondern auch ein „symbolisches“ Auffichnehmen der Sühne, wie sie Förster dem Delinquenten zumutet.

Ich will mit alledem den Gedanken der Sühne, wie man sieht, nicht überhaupt abweisen. Sie soll aber nicht in einer Vergeltung des Bösen mit Bösem, sondern in einem Wiedergutmachen, in einer Ueberwindung des Bösen durch das Gute bestehen. Gerade dafür macht Förster treffliche Vorschläge. Aber gesühnt wird doch nur dann wirklich, wenn die Last, die als Sühne aufgelegt wird, mit innerer Zustimmung und Bereitwilligkeit getragen wird, wenn sie eigene Tat und nicht bloß Widerfahrnis ist. Nur so ist sie auch eine Loslösung von der Tat, ein Sieg über das böse Wesen, das sich im Delikt ausgewirkt hatte. Wer sich ihr bloß zwangsweise, mit innerem Widerstreben unterzieht, der süht in Wirklichkeit gar nicht. Denn Sühne im richtigen Sinn des Wortes kann man nicht leiden, sondern nur leisten. Die gerichtliche Strafe ist Sühne, wenn sie der Gefratte selbst als solche nimmt, sonst nicht. Die Gesellschaft kann ihn dazu nicht zwingen, sondern sie kann ihn bloß durch ihr Beispiel dazu veranlassen, indem sie selbst in der oben bezeichneten Weise ihre Mitschuld süht. Und besteht nicht gerade darin die große Entdeckung Jesu, daß die unbefangene, entgegenkommende und erbarmende Liebe in dem Fehlbaren am allermeisten das Schuldgefühl und den Ernst zum Guten weckt? Wird man ihn nicht am meisten heben durch eine Pädagogik des Vertrauens, wie sie Förster selbst empfiehlt, dadurch daß man ihn als das behandelt, was er sein sollte und werden möchte?

Die Stärkung des sittlichen Ernstes erwarten wir nicht von der Straßjustiz, sondern von einem neuen sozialen und religiösen Empfinden. Und der von „heilpädagogischen“ Gesichtspunkten geleitete Straßvollzug soll dann die nötigen Hilfsfaktoren darbieten. Förster wirft den modernen

Kriminalisten vor, daß ihre Auffassung das Strafrecht im strengen Sinn überhaupt aufhebe. Das ist allerdings richtig, aber was tut's? Der Mensch ist nicht um des Strafrechts willen da, sondern das Strafrecht um des Menschen willen. Es steht nirgends geschrieben, daß ein Strafrecht im alten Sinne ewig existieren müsse. Ich vermute allerdings, daß wir die Konsequenzen aus dieser eben entwickelten Auffassung erst zu ziehen beginnen und noch manches anders ansehen lernen werden. Aber all das kann doch kein durchschlagendes Gegenargument sein.

Wenn wir so mit dem Strafrecht im eigentlichen strengen Sinn brechen, so heißt das noch nicht, daß wir mit Leuß (und Tolstoi) sofort der Aufhebung des gesamten Strafwesens beistimmen. Ich glaube, daß die Gesellschaft zur Sicherung ihres Bestandes sie nicht entbehren kann, daß es die Äußerungen der unsozialen Gesinnung mit Gewalt unterdrücken muß. Es ist ein schlechtes Zeichen für sie, daß sie ohne das nicht auskommt, gerade wie es für uns Eltern, wenn wir unsere Kinder züchtigen müssen, immer ein Zeichen ist, daß wir einen Erziehungsfehler begangen haben. Sie kann diese Ordnung der Gewalt nicht ganz entbehren, und es kann sein, daß für einzelne Naturen, wie Förster sagt, der Katechismus des Strafrechts eindrücklicher ist als der religiöse Katechismus. Aber die Aufgaben der Justiz bleiben bloß negative; sie soll hindern, abschrecken, unschädlich machen. Während also Förster den Gesichtspunkt des Schutzes der Gesellschaft aus der Strafe ganz entfernen will, um ihren ethischen Charakter nicht zu zerstören, denke ich von diesem ethischen Charakter sehr gering und kenne zur Rechtfertigung der gewaltsamen Repression des Verbrechens bloß das Motiv: Schutz der Gesellschaft und ihrer Rechtsordnung. Das Strafrecht beruht auf der Gewalt. Sittlichen Fortschritt schafft aber niemals die Gewalt; er gedeiht einzig und allein auf dem Boden der Freiheit.

R. Diehtenhan.

Bauernfragen.

Die Geister beginnen sich zu regen. Der Appell an die Religiösen und Sozialen zur Herbeiführung einer Verständigung zwischen Bauer und Arbeiter hat bereits seine Früchte getragen. Sonntag, den 27. August tagte in Thufis eine soziale Konferenz, an der Vertreter des Bauernstandes und der Arbeiterschaft das Wort ergriffen. Den Anwesenden — beide Lager waren recht zahlreich vertreten — ist es an dieser Tagung klar geworden, daß eine Verständigung kein Ding der Unmöglichkeit ist. („Der Freie Rätier“, Nr. 202.)* Das ist auch meine Ueberzeugung geworden, und je mehr ich mich in all die ver-

*) Vgl. auch Nr. 9 (Rundschau).